



**Kompetenzmodell Tiefbaufacharbeiter/-in  
Schwerpunkt „Straßenbauarbeiten“**

**Kompetenzbereich**

**A Vermessungs- und Erdarbeiten durchführen**

**Erklärung und Abgrenzung  
des Kompetenzbereichs**

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) kann Bauwerke in Höhe und Lage einmessen. Sie arbeitet dabei mit unterschiedlichen Geräten.

Sie stellt Baugruben, Gräben und Erddämme her und unterscheidet dabei die Bodenarten und -klassen, lagert sie fachgerecht und erkennt die Notwendigkeit eines Verbaus. Sie sichert die Baugruben und Gräben vor Einbruch und stellt in der Baugrube eine offene Wasserhaltung her. Beim Auftrag des Dammes verdichtet sie das Erdreich lagenweise und profiliert die Böschung. Sie begrünt die oberste Schicht und schützt sie vor Erosion.

Der Umgang mit baustellenüblichen Werkzeugen und Kleingeräten sowie die Einhaltung von Sicherheitsnormen und -regeln sowie die Vorschriften für den Umweltschutz werden beachtet.

Sie ist nicht berechtigt, die Erdbaumaschinen ohne entsprechenden Fahrausweis zu führen.

**Einsatzfeld**

Die Person kann auf Tiefbaubaustellen für Vermessungsarbeiten und Erdarbeiten, insbesondere bei der Herstellung von Gräben, Baugruben, Dämmen und offenen Wasserhaltungen eingesetzt werden.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
A.1 Durchführen von Vermessungsarbeiten	A.1.1. Die Person führt Längenmessungen mit unterschiedlichen Geräten und Hilfsmitteln durch. Sie markiert die eingemessenen Punkte fachgerecht. A.1.2. Sie legt Winkel an und prüft sie mit unterschiedlichen Geräten und Hilfsmitteln. A.1.3. Die Person nimmt Höhenmessungen vor und setzt die unterschiedlichen Geräte und Hilfsmittel richtig ein.	§ 17 Nr. 9	LF 2
A.2 Abtragen von Oberboden	A.2.1 Die Person trägt den Oberboden sorgfältig ab. A.2.2 Den abgetragenen Oberboden lagert sie getrennt von anderen Materialien und Baustoffen oder transportiert ihn ab.	§ 17 Nr. 4, 7, 13	LF 2
A.3 Herstellen von Gräben und Baugruben	A.3.1 Die Person unterscheidet die Bodenart und Bodenklasse, beurteilt sie und transportiert und lagert sie entsprechend. A.3.2 Sie stellt Gräben von Hand her und hilft beim Aushub von Baugruben mit.	§ 17 Nr. 7, 13	LF 2



## Kompetenzmodell

	<p>A.3.3 Sie prüft die Notwendigkeit eines Verbaus.</p> <p>A.3.4 Der Arbeits- und Baustellenbereich wird durch die Person gesichert.</p> <p>A.3.5 In der Baugrube stellt sie den Graben und den Schacht für die offene Wasserhaltung her.</p>		
A.4 Herstellen eines Erddammes	<p>A.4.1 Sie trägt Bodenmaterial lagenweise auf und verdichtet die Lagen.</p> <p>A.4.2 Die Person profiliert die Böschung des Dammes.</p> <p>A.4.3 Sie deckt den Damm an und schützt ihn vor Erosion.</p>	§ 17 Nr. 7, 13, 14	LF 8

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>B Schächte setzen, Rohrleitungen verlegen und instand setzen</b>
-------------------------	---

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) sucht defekte Stellen in Rohrleitungssystemen und stellt dort einen sicheren Arbeitsbereich her. Vorhandene Leitungen werden ermittelt und fachgerecht markiert. Sie nimmt die vorhandene Befestigung auf und suchschachtet nach den querenden Leitungen. Alte Leitungen entsorgt sie, die querenden Leitungen werden von ihr dabei fachgerecht gesichert. Neue Leitungen baut sie fachgerecht ein und schließt sie an die jeweils vorhandenen Leitungen oder Bauwerke an. Sie setzt an den richtigen Positionen Schächte ein. Während und nach Beendigung der Arbeiten sichert sie den Graben und die Baustelle.</p> <p>Im Anschluss verfüllt und verdichtet sie den Bereich und stellt die Oberflächenbefestigungen wieder wie vor Baubeginn her.</p> <p>Der Umgang mit baustellenüblichen Werkzeugen und Kleingeräten sowie die Einhaltung von Sicherheitsnormen und -regeln sowie die Vorschriften für den Umweltschutz werden beachtet.</p> <p>Die Person pflastert keine großen Verkehrsflächen selbstständig.</p>
---	--

<b>Einsatzfeld</b>	Die Person kann auf Baustellen für das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen, das Setzen der dazugehörigen Schächte und bei der Instandsetzung von Rohrleitungen eingesetzt werden.
--------------------	--

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
B.1 Einrichten und Sichern des Baufeldes	<p>B.1.1. Die Person sperrt den Bereich des Baufeldes sicher ab.</p> <p>B.1.2. Sie prüft defekte Leitungsbereiche.</p> <p>B.1.3. Sie sucht nach weiteren Leitungen und ortet sie.</p> <p>B.1.4 Die vorhandene Oberflächenbefestigung nimmt sie auf und lagert das Material fachgerecht.</p>	§ 17 Nr. 6, 8, 13	LF 1 LF 2



	B.1.5 Sie führt die Suchschachtung durch.		
B.2 Ausbauen der defekten Leitung	B.2.1 Die Person hebt im Bereich der defekten Leitung den Rohrgraben aus. B.2.2 Sie baut die alte Leitung aus und entsorgt sie fachgerecht. B.2.3 Sie bereitet die Grabensohle für den Einbau der neuen Leitung vor. B.2.4 Querende Leitungen sichert Sie mit einem waagrecht Verbau.	§ 17 Nr. 4, 13, 15	LF 2 LF 9
B.3 Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen	B.3.1 Die Person stellt das Planum her und verdichtet es. B.3.2 Sie verlegt Rohre und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen fachgerecht im Graben. B.3.3 Die neue oder ausgetauschte Leitung schließt sie an das System an. B.3.4 Sie verfüllt und verdichtet den unmittelbaren Bereich um das neu verlegte Rohr.	§ 17 Nr. 13, 15	LF 2 LF 9
B.4 Setzen eines Schachtes	B.4.1 Die Person ermittelt die richtige Position des Schachtes und setzt das Schachtunterteil waagrecht und höhengerecht. B.4.2 Sie setzt den Schachthals unter Beachtung der späteren Höhe auf das Unterteil.	§ 17 Nr. 15	LF 9
B.5 Wiederherstellen der Geländebeschaffenheit	B.5.1 Die Person verfüllt den Graben lagenweise. B.5.2 Sie stellt die Oberflächenbefestigung wieder her und deckt den Oberboden an. B.5.3 Nach Beendigung der Arbeiten beräumt sie die Baustelle.	§ 17 Nr. 6, 13	LF 1 LF 2

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>C Pflasterflächen herstellen</b>
-------------------------	-------------------------------------

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) stellt Randbefestigungen für Pflasterflächen her. Sie bereitet den Untergrund vor, baut die Tragschichten und die Bettung ein. Die Person stellt Pflasterflächen aus Beton und Natursteinen her. Dazu gehören die vorbereitenden Arbeiten, das Verlegen oder Setzen im vorgegebenen Verband einschließlich Verdichten und die Kontrolle. Sie hält dabei die Qualitätsanforderungen an Pflasterflächen ein. Der Umgang mit baustellenüblichen Werkzeugen und Kleingeräten sowie die Einhaltung von Sicherheitsnormen und -regeln sowie die Vorschriften für den Umweltschutz werden beachtet.
---	---

<b>Einsatzfeld</b>	Der Person kann auf Baustellen für Pflasterarbeiten mit Natur- und Betonstein eingesetzt werden.
--------------------	--



Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
C.1 Einrichten der Baustelle	C.1.1. Die Person bekommt ihren Arbeitsauftrag und bereitet den Arbeitstag vor. C.1.2. Sie richtet sich ihren Arbeitsplatz unter Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ein.	§ 17 Nr. 3, 4, 5, 6, 8	LF 1
C.2 Herstellen der Randbefestigung	C.2.1 Die Person misst mit dem Vorarbeiter die Bordflucht ein und bringt die Höhen an. C.2.2 Sie stellt das Betonbett unter Berücksichtigung der Höhe der Borde her. C.2.3 Sie setzt unterschiedliche Bordsteine nach Schnur. C.2.4 Unter Berücksichtigung der Einbaumaterialien stellt sie die Rückenstütze her.	§ 17 Nr. 14	LF 10 (LF 12)
C.3. Einbauen von Tragschichten und Bettungen	C.3.1 Die Person bereitet den Untergrund für den Einbau der Tragschicht vor. C.3.2 Sie baut Tragschichten ein und verdichtet sie. C.3.3 Nach dem Verdichten kontrolliert sie die Tragschicht. C.3.4 Die Person baut die Bettung ein und zieht sie ab.	§ 17 Nr. 14	LF 10 (LF 12)
C.4 Herstellen der Pflasterdecke aus Betonsteinen	C.4.1 Die Person bereitet die Pflasterfläche zum Belegen mit Betonsteinen vor. C.4.2 Sie bestimmt den Pflasteranfang. C.4.3 Die Betonpflastersteine verlegt sie fachgerecht im Reihenverband. C.4.4 Sie richtet das Fugenbild aus. C.4.5. Die Person verdichtet die Pflasterfläche und fegt sie ein. C.4.6. Nach Beendigung der Arbeiten kontrolliert sie die Pflasterfläche laut Qualitätsanforderung.	§ 17 Nr. 14, 16	LF 10
C.5 Herstellen der Pflasterdecke aus Natursteinen	C.5.1 Die Person bereitet die Pflasterfläche zum Belegen mit Natursteinen vor. C.5.2 Die Naturpflastersteine setzt sie fachgerecht im vorgegebenen Verband. C.5.3 Die Person verdichtet die Pflasterfläche und fegt sie ein. C.5.4. Nach Beendigung der Arbeiten kontrolliert sie die Pflasterfläche laut Qualitätsanforderung.	§ 17 Nr. 14, 16	(LF 12)

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>D Verkehrsflächen instand setzen</b>
-------------------------	---

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) führt Pflasterarbeiten zum Instandsetzen einer Entwässerungsrinne aus. Dazu
---	--



<p>gehören auch die vorbereitenden Arbeiten wie die Vorbereitung der schadhafte Stelle.</p> <p>Sie prüft die Tragfähigkeit des Untergrundes und verbessert ihn ggf. Die Schichten des Oberbaus werden fachgerecht wiederhergestellt und verdichtet.</p> <p>Sie kontrolliert die Verarbeitbarkeit des gelieferten Materials und baut es für die Deckschicht aus Asphalt ein.</p> <p>Der Umgang mit baustellenüblichen Werkzeugen und Kleingeräten sowie die Einhaltung von Sicherheitsnormen und -regeln sowie die Vorschriften für den Umweltschutz werden beachtet.</p> <p>Die Person verlegt keine Ver- und Entsorgungsleitungen und stellt keine großen Pflasterflächen her.</p>
---

<b>Einsatzfeld</b>	Die Person kann auf Straßenbaubaustellen zum Instandsetzen der Entwässerungsrinnen und Wiederherstellen versiegelter Flächen aus Asphalt eingesetzt werden.
--------------------	---

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
D.1 Instandsetzen einer Rinne aus künstlichen oder natürlichen Steinen	D.1.1. Die Person nimmt die zu instand zu setzende Stelle auf. D.1.2. Die Person bereitet den Untergrund vor. D.1.3. Sie stellt die Betonbettung in der richtigen Höhe her. D.1.4 Sie setzt die Pflastersteine für die Entwässerungsrinne, verfugt sie und sandet sie ab. D.1.5 Die Person tauscht Kasten- oder Schlitzrinnen fachgerecht aus.	§ 17 Nr. 14	LF 7
D.2 Wiederherstellen des Oberbaus (ohne Deckschicht)	D.2.1 Die Person nimmt die instand zu setzende Stelle auf. D.2.2 Die Person prüft und verbessert die Tragfähigkeit des Untergrundes. D.2.3 Sie baut die unterschiedlichen Schichten des Oberbaus nach Vorgabe ein und verdichtet sie.	§ 17 Nr. 14	LF 7
D.3 Wiederherstellen der Asphaltdecke	D.3.1 Vor dem Einbau der Deckschicht bereitet die Person die Unterlage vor. D.3.2 Sie prüft vor Beginn des Einbaus die Verarbeitbarkeit des Materials. D.3.3 Sie baut Deckschichten von Hand ein und verdichtet sie fachgerecht. D.3.4 Sie stellt die Anschlüsse, Nähte und Ränder her.	§ 17 Nr. 14, 16	LF 7 (LF 11)



<b>Kompetenzbereich</b>	<b>E Einfache Hochbauarbeiten durchführen</b>
-------------------------	---

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) führt einfache Hochbauarbeiten nach Einweisung durch fachkundiges Personal auf unterschiedlichen Baustellen aus. Dazu zählen die Errichtung von einfachen Baukörpern aus verschiedenen Materialien, die Herstellung von Standardmörtel- und Standardbetonmischungen, der Umgang mit baustellenüblichen Maschinen und Geräte sowie die Einhaltung von Sicherheitsnormen und -regeln und die Umsetzung der Vorschriften für den Umweltschutz. Die für die Erstellung der Baukörper notwendigen Arbeiten, z. B. Herstellen von einfachen Schalungen und Bewehrungen, wird von der Person ausgeführt.</p> <p>Sie stellt keinen Spezialmörtel und keine Spezialbetone her und wird nicht für die Herstellung von mehrschaligem oder tragfähigen Baukörpern eingesetzt. Sie baut keine Abdichtungen ein.</p>
---	--

<b>Einsatzfeld</b>	Die Person kann auf Baustellen mit Hochbauarbeiten, speziell bei einfachen einschaligen Mauerwerks- und Betonarbeiten eingesetzt werden.
--------------------	--

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
E.1 Herstellen von einfachen Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	<p>E.1.1. Die Person erstellt einfache Holzarbeiten und Schalungen für die Herstellung von einfachen Stahlbetonbauteilen.</p> <p>E.1.2. Das Ablängen, Biegen und Binden von Betonstahl für die Erstellung von Bewehrungen wird von der Person durchgeführt.</p> <p>E.1.3. Die Person verarbeitet Frischbeton (Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln). Dabei setzt sie die erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Geräte (z. B. Betonmischer, Flaschenrüttler) sinnvoll ein.</p>	§ 17 Nr. 10, 11	LF 4, 5
E.2 Herstellen von Mörtelmischungen und die richtige Auswahl von Steinarten und -formaten	<p>E.2.1 Die Person wählt nach Anweisung die zu nutzenden Baustoffe (inkl. Menge) sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus.</p> <p>E.2.2 Die Person stellt unterschiedliche Mörtelmischungen nach Anweisung in der erforderlichen Konsistenz her.</p> <p>E.2.3 Die Person benutzt baustellenübliche Geräte und Maschinen (Rührgerät, Freifallmischer), die keinen gesetzlichen Befähigungsschein erfordern.</p>	§ 17 Nr. 6, 7, 12	LF 3
E.3 Anlegen und Mauern eines einfachen Baukörpers unter Einhaltung von allgemeinen Verbandsregeln	<p>E.3.1 Die Person beteiligt sich am Einmessen von Baukörpern (maßgenaues Anlegen).</p> <p>E.3.2 Die Person wendet unter Einbeziehung ihrer fachlichen Kenntnisse das verfahrenstechnische</p>	§ 17 Nr. 12	LF 3



	Überbinde- und Fugenmaß (Fugen versetzt anordnen) richtig an. E.3.3 Die Person mauert einen einfachen Baukörper unter Einbeziehung der Kenntnis fachgerechter Nutzung von Bau- und Werkstoffen.		
--	--	--	--

**Liste der nicht behandelten Ausbildungsinhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan**

§ 17 Nr. 1+2

- ➔ Grund: Es handelt sich um theoretisches Wissen, welches mit diesem Test nicht abgefragt werden kann. Außerdem ist es für die fachliche Kompetenzfeststellung nicht relevant.